

# RS OGH 1990/9/11 5Ob66/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1990

## Norm

ABGB §918 IVa

WEG §24

## Rechtssatz

Mit Rücksicht auf die in § 24 Abs 4 WEG zum Ausdruck kommende Wertung des Gesetzgebers erscheint es nicht gerechtfertigt, die bloße Befürchtung, der Wohnungseigentumsbewerber werde wegen seiner Insolvenz die auf ihn künftig entfallenden Annuitätsraten des Förderungsdarlehens nicht zahlen können, die gemeinnützige Wohnbaugesellschaft werde diese zwecks Vermeidung einer Darlehenskündigung nach § 12 lit a WFG 1968 ihr gegenüber zunächst, allenfalls endgültig selbst zu tragen haben, als einen "wichtigen Grund" für den Rücktritt vom Kaufvertrag und Wohnungseigentumsvertrag anzuerkennen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 66/90

Entscheidungstext OGH 11.09.1990 5 Ob 66/90

Veröff: WoBl 1991,58 (Call)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0018321

## Dokumentnummer

JJR\_19900911\_OGH0002\_0050OB00066\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)